

### III. Abrechnungsintervalle (Abs. 3)

#### 1. Wahlrecht des Lieferanten (Abs. 3 S. 1)

Absatz 3 regelt die **Abrechnungsintervalle** im Rahmen von Energielieferungen. Abs. 3 S. 1 gibt zunächst dem Lieferanten das Wahlrecht im Hinblick auf den Abrechnungsturnus. Dieser darf lediglich einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten; darüber hinaus sieht die Norm keine Anforderungen vor. Die Vorschrift sieht damit eine **mindestens jährliche Abrechnung** vor. Das Wahlrecht für den Lieferanten ermöglicht insbesondere die sog. rollierende Ablesung, da nicht die Verbrauchswerte aller Kunden gleichzeitig erfasst werden können.<sup>4</sup> Eine strikte Jahresfrist wäre praktisch kaum einzuhalten.<sup>5</sup> Durch die Begrenzung des Abrechnungszeitraums nach oben wird jedoch gleichzeitig dem Interesse des Kunden an einer zeitnahen Verbrauchsabrechnung Rechnung getragen.<sup>6</sup> 38

Absatz 3 S. 1 lässt jedoch offen, ab welchem Zeitrahmen zwölf Monate **wesentlich überschritten** sein sollen. Die Gesetzesbegründung zu den entsprechenden Vorgängernormen §§ 12 StromGKV/GasGKV geht davon aus, dass ein Überschreiten um einen Monat als wesentlich anzusehen sei.<sup>1</sup> Aufgrund der wortgleichen Übernahme der Vorschrift wird sich der Gesetzgeber im Hinblick auf § 40 Abs. 3 S. 1 diese Begründung zu eigen gemacht haben wollen.<sup>2</sup> 39

Bei der Frist aus Abs. 3 S. 1 handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass eine Abrechnung auch nach einer wesentlichen Überschreitung des Zeitrahmens von zwölf Monaten möglich bleibt.<sup>3</sup> Die **Verjährung** richtet sich nach allgemeinen Regeln.<sup>4</sup> Ein Überschreiten der Frist gibt dem Letztverbraucher jedoch ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 273 BGB im Hinblick auf weitere Abschlagszahlungen; auch kann er den Lieferanten in Verzug setzen und ggf. Schadensersatz geltend machen.<sup>5</sup> 40

#### 2. Kürzere Abrechnungsintervalle auf Wunsch des Kunden (Abs. 3 S. 2)

Schon unter § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG 2008 bestand die Verpflichtung für Lieferanten, auf Wunsch des Letztverbrauchers eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren. In der Folge haben Lieferanten diese Abrechnungsmodalitäten jedoch nur auf Nachfrage angeboten. Damit nicht nur gut informierte Letztverbraucher von diesem Recht Gebrauch machen können, hat der Gesetzgeber die Lieferanten in Abs. 3 S. 2 verpflichtet, Letztverbrauchern eine **monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung** anzubieten.<sup>6</sup> Diese Abrechnungszeiträume ergeben sich nicht aus einem Verhältnis zum Kalenderjahr, dh die vierteljährliche Abrechnung ist nicht an Quartale gebunden; insofern besteht weitgehende Freiheit.<sup>7</sup> 41

Absatz 3 S. 2 begründet für den Lieferanten einen einseitigen **Angebots- und Kontrahierungszwang**.<sup>8</sup> Nimmt der Letztver- 42

braucher ein angebotenes Abrechnungsintervall an, kommt eine entsprechende Abrede zustande.

Häufigere Abrechnungen infolge eines vom Kunden gewählten Abrechnungsturnus führen zu **höheren Kosten**.<sup>1</sup> Die Vorschrift regelt nicht, wer diese höheren Kosten zu tragen hat. Hieraus ist zu folgern, dass auch diese Frage dem Wettbewerb (vgl. § 1 Abs. 2) unterliegt: Lieferanten haben die Möglichkeit, höhere Kosten auf den Letztverbraucher umzuwälzen.<sup>2</sup> **43**

Kürzere Abrechnungsintervalle erfordern auch, dass die jeweiligen **Verbrauchswerte** jeweils rechtzeitig vorliegen. Hierfür gelten keine anderen Grundsätze als für die Abrechnung im vom Lieferanten gewählten Turnus; Grundlage ist also grundsätzlich der tatsächliche Verbrauch.<sup>3</sup> Dieser kann vom Lieferanten selbst, von einem Messdienstleister, der zusätzlich zu beauftragen ist, oder vom Letztverbraucher im Wege der Selbstablesung ermittelt werden.<sup>4</sup> **44**

### 3. Monatliche Verbrauchsinformation (Abs. 3 S. 3)

Absatz 3 S. 3 lässt, auch wenn die systematische Stellung der Vorschrift anderes vermuten lässt, die Abrechnungsintervalle unberührt und gilt darüber hinaus.<sup>5</sup> Wird ein **intelligentes Messsystem** im Sinne des MsbG zur Ermittlung der Verbrauchswerte verwandt, sind Letztverbrauchern diese, wobei die Kosten widerzuspiegeln sind, monatlich kostenfrei mitzuteilen. Dies rechtfertigt sich mit dem deutlich verringerten Aufwand bei der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs bei der Verwendung intelligenter Messsysteme. Ziel der monatlichen Verbrauchsmitteilung ist es, dass der Letztverbraucher seinen Verbrauch steuern und letztlich senken soll.<sup>6</sup> **45**

<sup>4</sup> *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 30; *Rasbach*, in: NK-EnWG, § 40 Rn. 9.

<sup>5</sup> *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 31.

<sup>6</sup> BR-Drs. 306/06, S. 32 f. zu den Vorgängernormen §§ 12 Abs. 1 StromGKV/GasGKV; vgl. auch *Bruhn*, in: Säcker, EnWG, § 40 Rn. 47.

<sup>1</sup> BR-Drs. 306/06, S. 33.

<sup>2</sup> *Bruhn*, in: Säcker, EnWG, § 40 Rn. 47.

<sup>3</sup> *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 32.

<sup>4</sup> So auch *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 32; *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 32.

<sup>5</sup> *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 32.

<sup>6</sup> BT-Drs. 17/6072, S. 84.

<sup>7</sup> *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 39.

<sup>8</sup> *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 34.

<sup>1</sup> Vgl. *Lippert*, ET 4/2009, 82 (87).

<sup>2</sup> So auch *Kühling/Rasbach*, RdE 2011, 332( 339); *Lange*, RdE 2012, 41 (45); *Bruhn*, in: Säcker, EnWG, § 40 Rn. 49; *Eder/vom Wege*, IR 2008, 198 (200); *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 40 Rn. 37; *Rasbach*, in: NK-EnWG, § 40 Rn. 9; *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 36; *de Wyl/Soetebeer*, in: Schneider/Theobald, HbEnWR, § 11 Rn. 80; anders für Kosten

aufgrund einer außerplanmäßigen Zwischenabrechnung LG Berlin, BeckRS 2017, 125565.

3 → Rn. 22.

4 *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 36.

5 Vgl. *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 41.

6 *Eismann/Presser*, in: Rosin/Pöhlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, EnWG, § 40 Rn. 41.

#### Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg EnWG § 40 Rn. 38-45

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg, 100. EL Dezember 2018, EnWG § 40 Rn. 38-45